

Corona Verordnung für Chöre Schleswig-Holstein

ab 21. August 2021

Kurzfassung von LKMD Hans-Jürgen Wulf

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ab heute gilt in S-H eine neue Verordnung.

Bis eine offizielle, differenzierte Darstellung seitens der Landeskirche vorliegt, möchte ich vorab die für unsere Arbeit bedeutsamen Regelungen zusammenfassen und habe hoffentlich nichts übersehen, die Änderungen sind wenige:

- Chorproben innen sind ohne Publikum ohne Maske am Platz möglich. Maskenpflicht auf den Wegen.

- es gilt die 3G-Regel für die Teilnahme

- die erhöhten Mindestabstände, die ein Hygienekonzept für Sänger und Bläser vorsehen soll (also 1,5m + x) sind jetzt entfallen. In die FAQ ist diese Änderung noch nicht eingegangen.

Erhöhte Mindestabstände gelten nach den Erläuterungen nur noch für Veranstaltungen mit Publikum, dort sollen sie angemessen erhöht werden.

- der Mindestabstand von 1,5m darf nach §2 unterschritten werden, wenn geeignete physische Barrieren vorhanden sind.

- Chorproben werden nach §5c wie Veranstaltungen mit Sitzungscharakter behandelt. Dazu steht in den Erläuterungen:

§ 5c regelt Veranstaltungen mit Sitzungscharakter. Hier befindet sich ein fester Teilnehmerkreis über einen längeren Zeitraum auf festen Plätzen. Durch die festen Plätze kann zum einen die Einhaltung des Abstandsgebotes im Vergleich zu sich bewegenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern besser sichergestellt werden. Außerdem wird die Zahl der Interaktionen zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern reduziert. Zugelassen sind Steh- und Sitzplätze, an denen sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer überwiegend aufhalten.

Bei Veranstaltungen mit Sitzcharakter muss sowohl innerhalb als auch außerhalb geschlossener Räume grundsätzlich keine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung mehr getragen werden. Nur dort, wo die Teilnehmerinnen und Teilnehmer innerhalb geschlossener Räume den Abstand nicht einhalten können, also auf den Zuwegungen, den sanitären Einrichtungen usw. bedarf es weiterhin einer Mund-Nasen-Bedeckung. Hingegen darf sie abgenommen werden, wenn die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sich an ihren jeweiligen festen Plätzen befinden und sich dort stehend oder sitzend aufhalten. Z.B. kann bei Chorproben vor den Stühlen gestanden werden. Soweit sich Teilnehmerinnen und Teilnehmer von außen nach drinnen bewegen, muss eine Mund-Nasen-Bedeckung aufgesetzt werden.

Herzlichen Gruß in diesen weiterhin herausfordernden Zeiten

Hans-Jürgen Wulf

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

Der Landeskirchenmusikdirektor
im Sprengel Schleswig und Holstein
und im Sprengel Hamburg und Lübeck

Dorothee-Sölle –Haus
Königstrasse 54
22767 Hamburg
040 30620-1070

www.nordkirche.de